



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Salzlandkreis
06400 Bernburg (Saale)

E-Mail: afoeller@kreis-slk.de

Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 WKA im Windpark Biere

Halberstadt, 20.07.2023

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA)
vom WEA-Typ VESTAS V162
Narbenhöhe: 169,0 m
Rotordurchmesser: 162 m
Gesamthöhe: 250,0 m
Leistung je 6,2 MW

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
SLK 70-/32.3013BIE-08-521/22
Herr Föllner vom 06.06.2023

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

W/2111-31034

Rückbau von 3 WEA NM 900/52

Bearbeitet von:

Frau Heller

Heike.Heller@lsbb.sachsen-an-
halt.de

Vorhabenträger: Windpark Biere GmbH & Co. KG
Stau 91
26122 Biere

Hausruf: -

Tel.: +49 3941 661-2139

Fax: +49 3941 661-2100

Standort: Windpark Biere
Gemarkung Biere
Flur 18, Flurstücke 2, 7 und 10
Flur 19, Flurstücke 45, 49 und 113

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West
Rabahne 4
38820 Halberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen des o. g. Genehmigungsverfahrens ist folgende fachtechnische
Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) zu be-
rücksichtigen:

E-Mail - Adresse

poststellewest@lsbb.sachsen-
anhalt.de

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes
(Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis
der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.
2. Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange des RB West der LSBB
im anbaufreien Bereich der Landesstraßen L 50 und L 69 berührt.

Hinweise zum Datenschutz unter
[https://lsbb.sachsen-an-
halt.de/datenschutzerklaerung](https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

3. Bei der Errichtung und dem Betrieb der o. g. baulichen Anlagen sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), zu beachten.

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Zudem bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde laut § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG LSA, wenn bauliche Anlagen längs der Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen.

Für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist die Einhaltung der Regelungen der Straßengesetze (hier: § 24 StrG LSA) zu den Anbauverbots- und -beschränkungszone unabhängig. Zunächst bedeutet dies, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche sich stets außerhalb der Verbots- und Beschränkungszone befinden sollte. Bei der Bemessung des Abstandes ist die Drehrichtung der Gondel so anzunehmen, dass der ungünstigste Abstand zur Straße entsteht.

Da bei allen industriellen Anlagen mit zunehmendem Alter die Fehleranfälligkeit steigt, stellen auch Windkraftanlagen eine erhebliche Gefahr für ihre unmittelbare Umgebung und damit auch für Verkehrswege und Verkehrsteilnehmer dar. Insofern empfiehlt die LSBB, als zuständige Straßenbauverwaltung, auch vor dem Hintergrund der Gefahrenvorsorge, die Einhaltung des Mindestabstandes von Windkraftanlagen / -energieanlagen nach § 6 (8) BauO LSA (im Antrag die Genehmigung der Berechnungsvariante 1 / Größe der Abstandsfläche zur Fahrbahn 250 Meter).

4. Die verkehrstechnische Erschließung hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz mit Anbindung an die L 69 zu erfolgen.
5. Für die notwendigen Baustellenzufahrten ist durch den Sondernutzungsnehmer ein Antrag auf temporäre Sondernutzungserlaubnis zu stellen.
6. Für sämtliche zu verlegende Leitungen muss ein gesonderter Antrag bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, FG 232 eingereicht werden.
7. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind die Wartungsintervalle und Kontrollen zu intensivieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Heller

/ RB West: FG 211